

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Herrn
Heiko Krause
FDP-Fraktion

Fachbereich: Bereich Landrat
Amt:
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Hanke
Durchwahl: 03346 850 – 6060
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.20.25

Seelow, 20. Januar 2021

Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: Anfrage FDP-Fraktion zur Kindertagespflege im Kreis Märkisch-Oderland vom 15.12.2020

Sehr geehrter Herr Krause,

in Ihrer Anfrage vom 15.12.2020 stellten Sie folgende Fragen zur Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland:

1. *Welche Summe hat die Kreisverwaltung für die nach dem Urteil notwendig gewordene Nachzahlung an die Kindertagespflegepersonen in den Haushalt 2021 eingestellt?*
2. *Für wann und in welcher Form ist die Auszahlung an die Kindertagespflegepersonen geplant?*

Für die Nachzahlung an die Kindertagespflegepersonen wurden im Haushalt 2021 insgesamt 2.643.600 EUR eingestellt. Zurzeit werden die Nachzahlungen für den Zeitraum August 2014 bis Dezember 2020 berechnet. In 2021 werden die Betreuungsentgelte mit der Auszahlung im Februar 2021 für Januar 2021 entsprechend umgestellt. Die Betreuungsentgelte orientieren sich dabei an der vorherigen Richtlinie. Die Sachkosten werden entsprechend der aktuellen Richtlinie gezahlt. Diese Verfahrensweise wird angewendet bis die Richtlinie zur Kindertagespflege entsprechend überarbeitet ist.

3. *Welche Gründe haben das Jugendamt veranlasst, die Generalverträge mit einigen Kindertagespflegepersonen zu kündigen, obwohl diese eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Kündigung?*
4. *Wenn Zweifel an der Eignung der betroffenen Kindertagespflegepersonen bestehen, warum wurde nicht der Weg über eine Entziehung oder Einschränkung der Pflegeerlaubnis gewählt?*

Bisher wurde in zwei Fällen der Generalvertrag zur Kindertagespflege durch den Landkreis Märkisch-Oderland gekündigt. Hierzu laufen aktuell Gerichtsverfahren, so dass keine Aussagen getroffen werden können. Es können aus Datenschutzgründen ohnehin nur allgemeine Aussagen zu Verfahrensweisen getroffen werden und nicht zu den konkreten Kündigungen.

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr Internet: www.maerkisch-oderland.de

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung.

Allgemeine Aussagen zu den Anfragen 3. und 4.:

Gemäß § 18 Abs. 3 des KitaG sind zwischen der Kindertagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln. Nach Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII werden den Kindertagespflegepersonen der Generalvertrag zur Kindertagespflege gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland angeboten. Der Generalvertrag zur Kindertagespflege bzw. die Einzelvereinbarungen zum Generalvertrag können mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich und ohne Begründung gekündigt werden.

In § 43 SGB VIII ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege folgendermaßen geregelt:

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72 Abs. 1 und 5 gilt entsprechend. (...)

Eignung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII umfasst auch die gesundheitliche Eignung und bedeutet, dass keine ansteckenden Krankheiten bzw. physischen und psychischen Störungen oder Suchterkrankungen vorliegen dürfen (vgl. Tagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg (TagpflegEV) Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson).

Wenn Antragsteller auf eine Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege alle erforderlichen Anforderungen erfüllen und die entsprechenden Nachweise gemäß der Kindertagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg und der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland zur Erlaubniserteilung einreichen, wird den Antragstellern die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat